



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

STUTTGART



Förderaufruf des regionalen Europäischen Sozialfonds (ESF Plus)

durch den ESF-Arbeitskreis Stuttgart im Rahmen des ESF Plus in der Förderperiode 2021-2027 in Baden-Württemberg für das Förderjahr 2025.

Das Land Baden-Württemberg hat für die Förderperiode 2021-2027 des Europäischen Sozialfonds Plus eine Strategie für Investitionen in Beschäftigung und Wachstum vorgelegt. Das Programm erfährt durch die Stuttgarter Arbeitsmarktstrategie seine lokal-spezifische Präzisierung und Konkretisierung. Für den Förderkreis Stuttgart stehen jährlich 765.670 Euro als Fördermittel aus dem ESF Plus zur Verfügung, die für Projektvorhaben zur Umsetzung der in der regionalen Arbeitsmarktstrategie formulierten Ziele und Zielgruppen beantragt werden können. Aufgrund der in 2023 zweijährig bewilligten Anträge stehen **für das Förderjahr 2025** in Stuttgart **596.218 Euro** zur Verfügung.

Förderkriterien

- Grundlage der regionalen ESF Plus-Förderung bildet die „Regionale Arbeitsmarktstrategie 2025“ des ESF-Arbeitskreises Stuttgart. Diese ist auf der Webseite der Landeshauptstadt Stuttgart unter www.stuttgart.de/leben/arbeit/arbeitsfoerderung/europaeischer-sozialfonds-esf.php abrufbar.
- Durchgehend gelten die Regelungen des „Programm ESF Plus in Baden-Württemberg“ in der Förderperiode 2021-2027 (genehmigt am 31.05.2022, abrufbar unter www.esf-bw.de).
- Das bestehende Regelangebot darf nicht dupliziert werden, sondern muss durch das Projektvorhaben notwendig ergänzt werden.
- Die Anzahl der Projektteilnehmenden darf zehn Personen nicht unterschreiten.
- Der Antrag muss ein Gesamtvolumen von mindestens 30.000 Euro aufweisen.
- Die Maßnahmen dürfen nicht vor der Bewilligung begonnen werden.
- Projektträger müssen verpflichtend eine eigene Qualitätssicherung nachweisen können oder an den Angeboten des EPM+ (www.esf-epm.de) teilgenommen haben.
- Bei Folgeanträgen ist darzustellen, welche inhaltlichen Schritte getätigt wurden, um eine nachhaltige Finanzierung der beantragten Projekte außerhalb des ESF Plus zu sichern.

Art, Umfang und Laufzeit der Förderung

- Projekte können grundsätzlich **bis zu 40 Prozent** aus dem ESF Plus gefördert werden. Der Anteil aus dem ESF Plus sollte nicht unter 30 Prozent liegen.
- Die Projektförderung erfolgt im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung.
- Förderfähig sind direkte Personalausgaben. Nähere Informationen zu den förderfähigen Ausgaben unter <https://www.esf-bw.de/esf/esfplus/sm/allgemein/>. Auf die Summe der förderfähigen direkten Personalausgaben wird ein Aufschlag von 23 Prozent zur Deckung der Restkosten des Projektes gewährt.
- Zur Finanzierung der bezuschussten Kosten dürfen keine weiteren Zuschüsse aus ESF Plus-Mitteln oder sonstigen EU-Mitteln eingesetzt werden.
- Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.
- Förderzeitraum ist der 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025. Der Stuttgarter Arbeitskreis ermöglicht **ein- und zweijährige** Antragstellungen. Eine zweijährige Antragstellung ist jedoch nur möglich, wenn zeitlich vorgegebene Rahmenbedingungen dies erforderlich machen, wie bspw. Schul- und Ausbildungszeiten, oder andere Gründe dies rechtfertigen. Die Förderung erfolgt entsprechend bis maximal 31. Dezember 2026.

Kofinanzierung

- Für das Projektvorhaben muss mit der Antragstellung eine gesicherte Kofinanzierung in Höhe von mind. 60 Prozent des Gesamtantragsvolumens nachgewiesen werden.
- Die Landeshauptstadt Stuttgart kann einen Zuschuss für die erforderliche Kofinanzierung **bis zu 30 Prozent** des bewilligten Gesamtantragsvolumens gewähren. Für die Beantragung der kommunalen Kofinanzierung verwenden Sie bitte das im Internet bereitgestellte Formular (www.stuttgart.de/leben/arbeit/arbeitsfoerderung). Das Formular ist mit allen Antragsunterlagen bei der Geschäftsstelle des regionalen ESF-Arbeitskreises bis zum **31. Mai 2024** einzureichen (Adresse siehe unten).

Antragstellung

- Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie (teil-)rechtsfähige Personengesellschaften. Ausgeschlossen von einer Antragstellung sind natürliche Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen.
- Die Antragstellung erfolgt unter Verwendung des elektronischen Antragsformulars ELAN.
- Dem Antrag ist ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan (bei Kooperationsprojekten auch bezüglich der Partner) – insbesondere zum eingesetzten Personal – sowie eine ausführliche Projektbeschreibung (max. 10 Seiten) beizufügen.
- Bei Kooperationsprojekten ist ein Beiblatt „Kooperationsprojekte“ ausgefüllt beizulegen und es ist erwünscht, die Kostenpositionen den beteiligten Einrichtungen zuzuordnen.

Auch bei einem Kooperationsprojekt ist der gesamte Kosten- und Finanzierungsplan für das Gesamtprojekt im Hinblick auf den beantragten ESF Plus-Zuschuss verbindlich.

Auszahlung und Verwendungsnachweis

- Die L-Bank übernimmt das Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren sowie die Prüfung im Rahmen der Verwendung der Mittel.
- Ein Verwendungsnachweis und ein Sachbericht sind der L-Bank jährlich **bis zum 31. März des Folgejahres** vorzulegen. Der Sachbericht muss vorab von der Geschäftsstelle des regionalen ESF-Arbeitskreises unterzeichnet werden. Bitte legen Sie den Sachbericht **bis zum 15. März** der Geschäftsstelle vor.
- Im Fall einer Kofinanzierung durch die Landeshauptstadt Stuttgart ist ein weiterer Verwendungsnachweis bei der Geschäftsstelle des regionalen ESF-Arbeitskreises jährlich **bis zum 31. März des Folgejahres** einzureichen. Bitte verwenden Sie das im Internet dafür bereitgestellte Formular (www.stuttgart.de/leben/arbeit/arbeitsfoerderung).

Ablauf des Antragsverfahrens

1. Einreichung der vollständigen Anträge bis zum **31. Mai 2024** bei der **L-Bank** (Adresse: L-Bank, Bereich Finanzhilfen, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe). Bitte beachten Sie, dass die Anträge ausschließlich mit dem elektronischen Antragsverfahren ELAN bearbeitet, aber postalisch eingereicht werden müssen.
2. Einreichung der vollständigen Anträge bis zum **31. Mai 2024** gleichzeitig per Mail an die **Geschäftsstelle** des regionalen ESF-Arbeitskreises (Adresse siehe unten).
3. Antragsprüfung durch die L-Bank.
4. Aufnahme der durch die L-Bank registrierten Projektanträge in das Rankingverfahren des ESF-Arbeitskreises.
5. Vorprüfung durch die ESF-Geschäftsstelle Stuttgart und Ranking des ESF-Arbeitskreises – voraussichtlich am 5. Juli 2024.
6. Bewilligungsverfahren der L-Bank für die vom Arbeitskreis vorgeschlagenen Projekte.

Rechtsgrundlagen

Für die Zuwendungen gelten das Recht der Europäischen Union, insbesondere die aktuell geltenden Verordnungen (EU) Nr. 2021/1057 und Nr. 2021/1060 sowie das gemäß Art. 2 i. V. m. Art. 74 Abs. 1 a) Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 anwendbare nationale Recht, insbesondere §§ 35 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und die §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die nationalen Förderfähigkeitsregelungen im Sinne von Art. 63 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 (förderfähige Ausgaben). Weitere rechtliche Vorgaben ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid und seinen Nebenbestimmungen (NBest-P-ESF-Plus-BW).

Ansprechpersonen

Bei Fragen zu Fördergrundlagen, Voraussetzung für Kofinanzierung(en), Formularen und Vorgaben bei der Antragstellung bietet **EPM+** Beratung an:

Webseite: <https://www.esf-epm.de/>

E-Mail: info@esf-epm.de

Bei Fragen zum ELAN richten Sie bitte eine Mail an das **Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**, Förderbereich Arbeit und Soziales: ESF@sm.bwl.de

Bei allen anderen Fragen wenden Sie sich gerne an die **Geschäftsstelle** des ESF-Arbeitskreises Stuttgart:

Jobcenter Stuttgart

Abteilung Markt, Integration und kommunale Arbeitsförderung

Rosensteinstraße 11

70191 Stuttgart

Tel.: 0711 / 216-97298

E-Mail: Jobcenter.Arbeitsfoerderung@stuttgart.de